

9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Norderstedt (FNP 2020) "Erweiterung Gewerbegebiet Harkshörn - Am Industriestammgleis"

**Gebiet: nördlich Gewerbegebiet Harkshörn, östlich Zwickmöhlenmoor, südlich
Industriestammgleis**

Zusammenfassende Erklärung

gem. § 6a Abs. 1 BauGB

Die zusammenfassende Erklärung, die der 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Norderstedt (FNP 2020) "Erweiterung Gewerbegebiet Harkshörn - Am Industriestammgleis" beigefügt wird, beinhaltet eine Darstellung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im vorbereitenden Bauleitplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden alternativen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1. BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

1.1. Umweltprüfung und Umweltbericht

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurden im Rahmen der Umweltprüfung zum Planverfahren der 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Norderstedt (FNP 2020) "Erweiterung Gewerbegebiet Harkshörn - Am Industriestammgleis" die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Ergebnisse sowie die Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen sind im Umweltbericht dargestellt.

1.2 Untersuchungsrahmen

Die Ermittlung der einzelnen Umweltbelange erfolgte im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB vom 14.07.2017 bis 01.09.2017. Die Ergebnisse sind in der Scoping Tabelle vom 05.09.2017 dokumentiert. Die dort zusammengefassten Ergebnisse zum Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad wurden vom Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr in seiner Sitzung am 07.12.2017 zur Kenntnis genommen.

Ergänzend zu bereits vorliegenden Untersuchungen und Dokumenten, wie insbesondere

- Flächennutzungsplan 2020 der Stadt Norderstedt, Stand: Neufassung 14.09.2021
- Umweltbericht zum Flächennutzungsplan 2020 der Stadt Norderstedt, Stand: 12/2007
- Landschaftsplan 2020 der Stadt Norderstedt incl. Umweltbericht, Stand: 12/2007
- Flächennutzungsplan-Monitoring mit Basisaufnahmen zu verschiedenen Indikatoren aus der Fauna und Flora, Stand: 2010 bis 2015
- Synthesebericht zum Flächennutzungsplan-Monitoring, Stand: 2016
- Flächennutzungsplan-Monitoring mit Folgeuntersuchungen für die Indikatoren der Fauna und Flora, Stand: 2017 bis 2022

- Fledermauskonzept Norderstedt, Endbericht Fledermausmonitoring 2010-2021, Stand: 2023
- Lärmkartierung der Stadt Norderstedt, zur 3. Stufe der EG-Umgebungslärmrichtlinie, Stand: 01/2018
- Maßnahmenkatalog Handlungskonzept Lärmaktionsplan 2018-2023, Stand: 07/2020
- Lärmaktionsplan 2018-2023 inkl. strategischer Lärmkartierung zum Straßen-, Schienen- und Flugverkehrslärm, Stand: 07/2020
- Lärmkartierung zur 4. Runde der EU-Umgebungslärmrichtlinie für die Stadt Norderstedt, Stand: 11/2022
- Analyse der klimaökologischen Funktionen für die Stadt Norderstedt, Stand: 01/2014
- Stichtagsmessungen Grundwassergleichenpläne (Isohypsenpläne), Stand: 2013-2023
- Abschätzung der aktuellen und zukünftigen Luftqualitätsgüte Norderstedt, Stand: 2007
- Luftqualität in Schleswig-Holstein, Jahresübersicht 2020, Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Stand: 05/2022
- Landesverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Zweckverbandes Wasserversorgung Kaltenkirchen, Henstedt-Ulzburg, in Henstedt-Ulzburg (Wasserschutzgebietsverordnung Henstedt-Rhen) vom 27. Januar 2010
- Landesverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen der Stadtwerke Norderstedt (Wasserschutzgebietsverordnung Norderstedt) vom 27. Januar 2010

wurden für diese vorbereitende Flächennutzungsplanung die folgenden Untersuchungen:

- Reptilien und Zauneidechsenenerfassung 2013 zur 3. Änderung und Ergänzung des B-Planes 186 „Gewerbegebiet Harkshörn nördliche Erweiterung“; Bioplan, 20.12.2013
- Gefährdungsabschätzung der Altablagerungen 4-9 und 4-10 in Norderstedt; BRUG GmbH Büro für Rohstoff- und Umweltgeologie, 30.11.1992
- Prüfung der Eignung für die Gewerbebebauung bezüglich der Lage im Bereich der Altablagerung"; Melchior + Wittpohl, 21.12.2017
- Gefährdungsabschätzung der Altlastendetailuntersuchung in Norderstedt, B-Plangebiet 310 (Erweiterung Gewerbegebiet Harkshörn - Am Industriestammgleis); NordGeo, 06.09.2019

in Auftrag gegeben und erstellt bzw. verwertet.

Darüber hinaus liegen Stellungnahmen vor, die relevante umweltbezogene Aussagen für das Plangebiet enthalten:

- Stellungnahme des Kreises Segeberg - Untere Naturschutzbehörde, vom 24.07.2017
- Stellungnahme des Kreises Segeberg – Sachgebiet Bodenschutz, vom 24.07.2017
- Stellungnahme des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Untere Forstbehörde, vom 13.10.2017

1.3 Voraussichtliche erhebliche Auswirkungen der Planung

Schutzgut Mensch

Lärm: Von der Planung gehen keine erheblichen negativen Auswirkungen bezogen auf das Schutzgut Mensch / Lärm aus. Die Darstellung einer gewerblichen Baufläche ist vor dem Hintergrund des weiterhin großen Abstands zu der benachbarten Wohnbebauung allgemein

unkritisch. Auf der Planungsebene des Flächennutzungsplans sind keine Vermeidungs- oder Verringerungsmaßnahmen erforderlich.

Erschütterungen / Licht / Wärme / Elektromagnetische Strahlung: Es sind keine erheblichen negativen Auswirkungen durch die vorbereitende Planung zu erwarten.

Erholung: Im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren soll eine Verlagerung und langfristige Sicherung der vorhandenen Rad- und Fußwegeverbindung erfolgen. Der Verlust der bereits jetzt stark eingeschränkten Bedeutung des Gebiets für die Feierabend- und Naherholung stellt aufgrund der vorhandenen Angebote in der Umgebung ebenfalls keine erhebliche negative Auswirkung der Planung dar.

Schutzgut Tiere

Durch die Realisierung der Darstellungen des geänderten Flächennutzungsplans werden sich voraussichtlich nicht erhebliche Beeinträchtigungen für Tiere und ihre Lebensräume ergeben, die auf der nachfolgenden Planungsebene des Bebauungsplans durch geeignete Maßnahmen zu mindern und auszugleichen sind. Es sind allerdings keinerlei artenschutzrechtliche Konflikte mit dem Bundesnaturschutzgesetz zu erwarten.

Auf der Ebene des Flächennutzungsplans sind vor diesen Hintergründen keine weiteren Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erforderlich. Die grundsätzliche Vereinbarkeit der vorbereitenden Flächennutzungsplanänderung mit den allgemeinen Anforderungen des Schutzes der Fauna ist gegeben.

Schutzgut Pflanzen

Von dem Vorhaben sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen zu erwarten. Das vorhandene Biotop (stärker versiegelte Sport- und Erholungsanlagen mit beachtlichem Rasenanteil) hat nach der im Landschaftsplan vorgenommenen Bewertung nur einen eingeschränkten bis stark eingeschränkten Biotopwert. Die Eingriffe in den vorhandenen Knick sind im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren im Detail zu klären und auszugleichen.

Auf der Ebene des Flächennutzungsplans sind vor diesen Hintergründen keine weiteren Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erforderlich. Die grundsätzliche Vereinbarkeit der vorbereitenden Flächennutzungsplanänderung mit den allgemeinen Anforderungen des Schutzes der Flora ist gegeben.

Auswirkungen auf die biologische Vielfalt

In dem Plangebiet treten keine invasiven Arten auf. Aus dieser Planung lässt sich auch aufgrund des Bestandes keine erkennbare Verringerung der biologischen Vielfalt ableiten.

Schutzgut Fläche

Durch die mit der Planung vorbereitete Inanspruchnahme von Flächen, die für eine Betriebserweiterung erforderlich sind, sind insgesamt negative Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten. Die neu dargestellte gewerbliche Baufläche beschränkt sich in ihren Ausmaßen allerdings auf das, was vor dem Hintergrund des Detaillierungsgrades der Planung zur langfristigen Sicherung des Betriebsstandortes und entsprechend zur gewünschten Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung erforderlich ist. Die überplante Fläche wurde bereits in der Vergangenheit durch ein Kiesabbauunternehmen ausgebeutet und

wird nicht landwirtschaftlich genutzt. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind entsprechend auf dieser Planungsebene insgesamt als nicht erheblich einzustufen.

Schutzgut Boden

Bodenfunktion: Es kommen keine empfindlichen und seltenen Böden im Plangebiet vor. Die mit der Planung vorbereiteten Verluste von offener Bodenflächen und damit der natürlichen Bodenfunktionen sind im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu konkretisieren und zu kompensieren. Die Versiegelung soll auf das notwendige Mindestmaß begrenzt werden. Von dem Vorhaben sind entsprechend keine verbleibenden negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

Altlasten: In dem Plangebiet befindet sich die Altablagerung 4-10. Bei der Realisierung der Darstellungen des geänderten Flächennutzungsplans über einen Bebauungsplan sind die Auswirkungen dieser Altablagerung zu berücksichtigen. Eine konkrete Darstellung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erfolgt erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Dies steht einer geänderten Flächendarstellung nicht entgegen. Aufgrund der Umsetzung von erforderlichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen auf der nachfolgenden Planungsebene sind bei der Durchführung des Vorhabens keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden / Altlasten zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Grundwasser: Das Plangebiet liegt zu weiten Teilen in der Zone III des Wasserschutzgebiets Henstedt-Rhen. Grundwasserproben aus der Ablagerungsfläche weisen leichte Verunreinigungen mit PAK, LHKW und BTX auf. Eine Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate durch den mit einer Versiegelung einhergehenden Entfall von Versickerungsflächen führt dazu, dass die Verlagerung der Schadstoffe aus dem Boden in das Grundwasser verringert wird. Die geänderte Darstellung des Flächennutzungsplans führt insgesamt nicht zu erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser – Grundwasser.

Oberflächenwasser: Durch eine mögliche erhöhte Oberflächenversiegelung erhöht sich der Oberflächenabfluss. Der erhöhte Abfluss wird in einem bestehenden Regenrückhaltebecken gedrosselt abgeleitet. Auf der vorbereitenden Ebene des Flächennutzungsplans verbleiben keine erheblichen negativen Auswirkungen.

Schutzgut Luft

Luftschadstoffe und Gerüche: Durch die vorbereitende Planung sind, auch aufgrund der großen Distanzen zu hier relevanten Nutzungen, sowie der nur unerheblichen Vorbelastung durch die Umgebung, keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft (Luftschadstoffe / Gerüche) zu erwarten.

Schutzgut Klima

Stadtklima: Die bei der Realisierung der geänderten Darstellung des Flächennutzungsplans vorgesehene Überbauung einer Fläche wird voraussichtlich sowohl auf der Fläche selbst zu erheblichen Veränderungen führen, als auch über den Verlust der Kaltluftentstehungsfläche zu einer Verschlechterung der Situation in den bioklimatisch belasteten, sich anschließenden Gewerbeflächen beitragen. Vor dem Hintergrund der kleinen Flächengröße, die nur mäßig Kaltluft produziert, sind die Auswirkungen auf die gesamtstädtischen Kaltluftpotenziale

allerdings als nicht erheblich einzustufen. Es ist keine erhebliche Beeinträchtigung im Vergleich zur Bestandssituation zu erwarten. Die Folgen einer Bebauung für das Schutzgut sollen in den folgenden Bebauungsplan- und Genehmigungsverfahren soweit möglich reduziert werden.

Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels: Dem Änderungsbereich kommt für die Anpassung der Stadt an die Auswirkungen des Klimawandels keine hervorgehobene Bedeutung zu. Für das Vorhaben ergeben sich durch die Planung keine realistisch absehbaren Risiken oder erhebliche negative Auswirkungen in Bezug auf den Klimawandel.

Klimaschutz: Durch die anvisierte Bebauung werden klimaschutzrelevante Gehölzstrukturen und Freiflächen beeinträchtigt. Sowohl allgemeingültige als auch konkrete Klimaschutzmaßnahmen sind jeweils Gegenstand anderer Planebenen. Es sind auf dieser Planungsebene keine verbleibenden Auswirkungen ersichtlich.

Wirkungsgefüge

Die Schwere der Auswirkungen des Vorhabens auf das Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima geht insgesamt nicht über diejenige auf die einzelnen Schutzgüter hinaus. Erhebliche negative Auswirkungen des Vorhabens auf das Wirkungsgefüge im Plangebiet sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Landschaft

Die Qualität des Landschaftsbildes ist aufgrund der randlichen Vorbelastungen bereits stark eingeschränkt. Auf der Ebene des Flächennutzungsplans ergeben sich durch die Planung keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Güter

Von der Planung sind ein Knick und die Anlagen eines Hundesportvereins betroffen. Die Planung führt durch die geänderte Flächendarstellung grundsätzlich zu einer Wertsteigerung der Grundstücke. Insgesamt sind die Auswirkungen auf das Schutzgut auf der vorbereiteten Planungsebene des Flächennutzungsplans nicht erheblich. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sind die Auswirkungen dieser verbindlichen Planung auf das Schutzgut im Detail zu betrachten und ggf. Maßnahmen festzusetzen.

Wechselbeziehungen und Monitoringmaßnahmen

Es ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar, dass die Auswirkungen auf Wechselbeziehungen eine gegenüber der Einzelbetrachtung der Schutzgüter erhöhte Bedeutung aufweisen. Auch ist eine Verstärkung der Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen nicht zu erwarten.

Es werden durch das Planverfahren keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf die aufgeführten Schutzgüter erwartet. Da keine erheblichen Auswirkungen erwartet werden, sind keine Monitoringmaßnahmen vorgesehen.

2 ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG (INKLUSIVE ABWÄGUNGSERGEBNIS)

2.1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden inklusive Abwägungsergebnis

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung hat in Form einer Veranstaltung im Plenarsaal der Stadt Norderstedt am 13.07.2017 mit anschließendem Planaushang vom 14.07.2017 bis zum 01.09.2017 stattgefunden. Parallel wurden die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange frühzeitig beteiligt und angehört.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde folgende wesentliche Anregung abgegeben:

Im Rahmen der Öffentlichkeitsveranstaltung zur frühzeitigen Beteiligung am 27.06.2022 wurde speziell für dieses vorbereitende Bauleitplanverfahren eine Anregung vorgetragen:

- **Ein Bürger forderte, dass eine Ausdehnung des Gewerbegebiets eher nach Norden erfolgen und das Gebiet in westliche Richtung verschmälert werden sollte.**

Mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt keine hier angeregte Verschmälerung des Gewerbegebiets in westliche Richtung, da diese angeregte deutliche Reduzierung der gewerblichen Bauflächen keine sinnvolle Arrondierung des Gewerbegebiets darstellt. Die Anregung wurde nicht berücksichtigt.

Es gingen darüber hinaus im Rahmen der frühzeitigen Offenlage keine weiteren Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit ein.

Von Seiten der Behörden und sonstiger Trägern öffentlicher Belange wurden folgende wesentliche Anregungen vorgebracht:

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange gingen 12 Stellungnahmen ein.

- **Die AKN Eisenbahn AG brachte Anforderungen, Bemerkungen und Hinweise in Bezug auf eine Gleisanlage im Norden des Plangebiets (Industriestammgleis) vor.**

Die Anforderungen und Hinweise stehen der Planung nicht entgegen und sind insbesondere für das allgemeinverbindliche Bauleitplanverfahren relevant. In vorbereitenden, abstrakten Flächennutzungsplanverfahren sind keine besonderen Regelungen oder Darstellungen erforderlich. Die Stellungnahme wurde in diesem Verfahren überwiegend zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt.

Von Seiten des Kreises wurden folgende wesentliche Anregungen vorgebracht:

- **Die Untere Naturschutzbehörde merkt eine Differenz der Planung zu den Entwicklungszielen des Landschaftsplans an.**

Zur Bewältigung dieser Differenz wird in einem auf dieser Planung aufbauenden Bebauungsplanverfahren ein adäquater Ausgleich der Eingriffe in die Natur erfolgen.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr hat über die Behandlung der eingegangenen Anregungen der Privaten sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung am 07.12.2017 beschlossen.

2.2 Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Beiräte inklusive Abwägungsergebnis

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr hat in seiner Sitzung am 16.05.2024 den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gefasst. Die Pläne hingen zu Jedermanns Einsicht vom 17.06.2024 bis zum 17.07.2024 im Rathaus aus und waren zusätzlich im Internet unter www.norderstedt.de/bebauungsplan sowie über den Digitalen Atlas Nord einsehbar (Öffentliche Auslegung). Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Beiräte fand im selben Zeitraum statt.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen keine Stellungnahmen ein.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Beiräte gingen folgende wesentlichen Stellungnahmen ein:

Es gingen insgesamt 13 Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange ein. Darüber hinaus ging eine Stellungnahme eines Beirats ein.

- **Die 50Hertz Transmission GmbH wies auf die Schallemissionen ihrer südliche des Plangeltungsbereiches gelegenen Freileitung hin.**

Die Schallemissionen der Freileitung sind im Rahmen der lärmtechnischen Untersuchung, die für das verbindlichen Bebauungsplanverfahren erstellt worden ist, berücksichtigt worden. Die Stellungnahme wurde berücksichtigt.

- **Die AKN Eisenbahn AG und der Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Landeseisenbahnverwaltung, brachten in ihren Stellungnahmen Anforderungen, Bemerkungen und Hinweise in Bezug auf eine Gleisanlage im Norden des Plangebiets (Industriestammgleis) vor.**

Die Anforderungen und Hinweise stehen der Planung nicht entgegen und sind insbesondere für das allgemeinverbindliche Bauleitplanverfahren relevant. In vorbereitenden, abstrakten Flächennutzungsplanverfahren sind keine besonderen Regelungen oder Darstellungen erforderlich. Die Stellungnahmen wurde in diesem vorbereitenden Verfahren berücksichtigt, weil die Bemerkungen und Hinweise an das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans weitergegeben wurden.

Von Seiten des Kreises wurde die folgende wesentliche Anregung vorgebracht:

- **Die Untere Naturschutzbehörde wies in ihrer Stellungnahme auf den in der Vergangenheit auf der Fläche durchgeführten Kiesabbau und eine Verfüllung hin. Im Weiteren deutet die Behörde eine möglicherweise erfolgte Einleitung eines Planfeststellungsverfahrens mit Rekultivierungs- und Renaturierungsaufgaben an.**

Die Planbegründung wurde in Bezug auf den Kiesabbau und die Verfüllung klarstellend ergänzt. Der darüber hinaus von der Unteren Naturschutzbehörde geäußerte Verdacht

ließ sich als Ergebnis einer nachträglichen Abstimmung mit der Behörde nicht erhärtet und es kann es als gesichert gelten, dass in der Vergangenheit kein Planfeststellungsverfahren eingeleitet wurde und keine Rekultivierungs- und Renaturierungsaufgaben der Planung entgegenstehen. Die Stellungnahme wurde berücksichtigt.

- **Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport bestätigte, dass gegen die Planung keine Bedenken bestehen und wies auf die Stellungnahme des Kreises hin.**

Die in Bezug genommene Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg wurde berücksichtigt, womit auch diese Stellungnahme berücksichtigt werden konnte.

- **Der Seniorenbeirat bat um die Sicherung einer Rad- und Fußwegeverbindung.**

Der Rad- und Fußweg wird im parallelen Bebauungsplan Nr. 310 planungsrechtlich nördlich des Industriestammgleises gesichert und soll entsprechend verlagert werden. Die Verbindungsfunktion der Wegeverbindung soll durch die erforderliche Verlagerung erhalten bleiben. Die Stellungnahme konnte entsprechend berücksichtigt werden.

In den weiteren eingegangenen Stellungnahmen wurden keine wesentlichen Anregungen vorgebracht.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr hat in seiner Sitzung am 19.09.2024 über das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Beiräte vorab beraten und seine Zustimmung signalisiert. Die Stadtvertretung hat am 01.10.2024 den Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen und den abschließenden Beschluss gefasst.

3. ABWÄGUNG ANDERER PLANALTERNATIVEN

Insgesamt sind mit der Realisierung der Planung insbesondere Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Klima und Landschaft zu erwarten, die allerdings nicht erheblich sind. Die in der 9. Änderung des Flächennutzungsplans getroffenen Darstellungen tragen vor dem Hintergrund der Planungskonzeption dazu bei, mögliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft auf ein Minimum zu reduziert.

Die, im Vergleich zur bereits in Anspruch genommenen Fläche, kleine Erweiterung des Gewerbegebiets Harkshörn bzw. der in der näheren Umgebung dargestellten gewerblichen Bauflächen ist zur Förderung und zum Erhalt der örtlichen Wirtschaftskraft erforderlich. Den im Rahmen der Bauleitplanung insbesondere zu berücksichtigen Belangen der Wirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 lit. a BauGB) wird im Rahmen der geänderten Flächendarstellung dieser Planung vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Umweltprüfung grundsätzlich der Vorzug vor anderen Belangen, wie des Natur- und Umweltschutzes, der ausreichenden Versorgung mit Grün- und Freiflächen und einer Minimierung der Flächeninanspruchnahme, gegeben. Die allgemeine Planungsleitlinie der Wirtschaftsförderung und des Erhalts der bestehenden Wirtschaftsstruktur ist von ausreichendem Gewicht, um die geänderte Plandarstellung zu rechtfertigen. Neben neuen Wohnbauflächen sind als Beitrag zu einer Stadt der kurzen Wege

mit einem Gleichklang der Entwicklungen auch neue Flächen für Wertschöpfung und Arbeitsplätze erforderlich. Die Erweiterung des Gewerbegebiets Harkshörn trägt zur Sicherung der vorhandenen Wertschöpfung und der Attraktivität des Standorts Norderstedt für die Wirtschaft bei.

Im Rahmen einer Abwägung der möglichen Planungsalternativen sind keine geeigneten Alternativen ersichtlich, mit der die Grundzüge der Planungskonzeption erreicht werden könnten. Insgesamt handelt es sich bei der überplanten Fläche im Vergleich zu weiteren, grundsätzlich denkbaren Alternativflächen in der näheren Umgebung um eine konfliktarme Fläche. Die Planung stellt einen Beitrag zur Förderung der Stadtentwicklung dar. Die Planinhalte sind insgesamt städtebaulich erforderlich.

Norderstedt, den 24.10.2024

Im Auftrag

gez. Rimka **DS**

Rimka
(Fachbereichsleiterin / Amtsleiterin)